



## **Satzung**

In der Fassung vom 16. Mai 2024



## **Satzung des Vereins "Haus der Technik e. V."**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Haus der Technik e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nummer VR 1475 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat den Zweck, die Fort- und Weiterbildung in den technischen, naturwissenschaftlichen und diesen nahe stehenden Wissenschaften zu pflegen, um Berufsangehörigen in Technik und Wirtschaft Wissen und Kenntnisse zu vermitteln und den Erfahrungsaustausch zu fördern.
2. Weiterhin soll der Verein fachübergreifend und interdisziplinär wirken und den aktuellen Wissensstand und die Perspektiven für Gesamtzusammenhänge in Ergänzung zu den Ausbildungsgängen wissenschaftlicher Hochschulen und Fachhochschulen sowie zu den Tätigkeiten der fachwissenschaftlichen Vereinigungen an die Berufsangehörigen in Technik und Wirtschaft vermitteln. Er nimmt eine Brückenfunktion zwischen den Hochschulen und der Praxis wahr.
3. Der Verein kann auch wissenschaftliche Ausbildung und eigene wissenschaftliche Forschung betreiben. Er kann insbesondere Grundlagenforschung durchführen, unterstützen und in diesem Zusammenhang auch Kooperationen mit oder Beteiligungen an wissenschaftlichen Hochschulen eingehen.
4. Der Verein kann ferner Bestrebungen fördern, die der Breitenwirkung von Technik und Wissenschaft dienen; er kann hierfür selbst tätig werden. In diesem Sinne kann er sich auch an anderen Zusammenschlüssen, Vereinigungen oder anderen Unternehmungen als Mitglied oder Gesellschafter beteiligen, wenn dies der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht widerspricht.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere auch Mitglieder technisch-wissenschaftlicher Vereine sowie Firmen, Vereinigungen, Körperschaften, Institute und Behörden, die ein besonderes fachliches oder wissenschaftliches Interesse an den Zielen des Vereins haben.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder des Vereins und des Vorstands ernennen. Diese außergewöhnlichen Ehrungen können nur wegen besonderer Verdienste um das Haus der Technik ausgesprochen werden.
3. Kein Mitglied hat wegen seiner Zugehörigkeit zum Verein Ansprüche an das Vereinsvermögen oder auf die Verteilung von Überschüssen oder ähnlichen Vermögen steilen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands mit Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  1. bei natürlichen Personen durch Tod;
  2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  3. durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist und nur durch Wahren einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann;
  4. durch Ausschluss: der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten den Belangen des Vereins zuwiderläuft oder wenn es die Mitgliedschaft zur Erreichung persönlicher oder anderer Ziele missbraucht oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mit mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge bleibt bestehen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins werden u. a. durch Beiträge der Mitglieder, Entgelte oder durch besondere Zuwendungen aufgebracht.

2. Die Mindesthöhe der Beiträge setzt der Vorstand fest.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Leiter des Hauses der Technik.

## **§ § 7 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Geschäftsjahr statt.  
Zu einer Mitgliederversammlung muss eingeladen werden
  - auf Antrag des Vorstands;
  - auf Antrag von  $\frac{2}{5}$  der Mitglieder des Vereins.Der Antrag muss die zur Entscheidung gestellten Tagesordnungspunkte enthalten.
2. Der Geschäftsführende Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei für den Beginn der Frist der Tag der Absendung der Einladungen maßgebend ist.
3. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Leiter des Hauses der Technik, leitet die Sitzung und hat über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anfertigen zu lassen, die vom Vorsitzenden und vom Leiter des Hauses der Technik zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.  
Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Versammlung anwesenden Mitglieder sowie zusätzlich der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands sowie des Gesamtvorstands.
5. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
  - Bestellung und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstands, entsprechend § 8 Nr. 3;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Verwendung des Jahresergebnisses;
  - Satzungsänderungen;
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 10 Personen, die nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Ihm gehören kraft ihres Amtes an:
  - der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung der Stadt Essen;
  - ein vom Vorstand in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister zu bestimmender Beigeordneter der Stadt Essen;
  - der Rektor der Universität Duisburg-Essen;
  - die Rektoren der durch Kooperationsvertrag verbundenen Hochschulen, soweit der Kooperationsvertrag dies vorsieht;
  - der Leiter des Hauses der Technik;
  - der Vorsitzende des Kuratoriums des Hauses der Technik.Die Rektoren/Präsidenten haben für die Dauer ihrer Amtszeit im Verhinderungsfall das Recht, den jeweiligen Prorektor/Vizepräsidenten „Forschung und Lehre“ als persönlichen Vertreter mit Sitz und Stimme in den Vorstand zu entsenden.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, sie bleiben im Amt bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Mitgliederversammlung im jeweils 3. Amtsjahr.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Er bleibt im Amt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Mitgliederversammlung im jeweils 3. Amtsjahr.
5. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Mitgliederversammlung im jeweils 3. Amtsjahr.
6. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen:
  - die Bestellung und Abberufung des Leiters des Hauses der Technik;
  - die Berufung der Kuratoriumsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums;
  - Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses.
7. Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.  
Aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstands können in Einzelfällen auch Beschlüsse des Vorstands auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden.  
In diesem Falle ist den Vorstandsmitgliedern eine Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlussvorschlags zur Mitwirkung an der Ab-

stimmung einzuräumen. Über den auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefassten Beschluss hat der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen und es allen Mitgliedern des Vorstands in Kopie zu übersenden.

8. Der Vorsitzende des Vorstands, der stellvertretende Vorsitzende und der Leiter des Hauses der Technik bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
9. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands gehören:
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Einladung zur Mitgliederversammlung und zu den Vorstandssitzungen;
  - die Aufstellung des Jahresabschlusses;
  - Vorschlag für einen neu zu bestellenden Leiter des Hauses;
  - unterjährige Kontrolle der Wirtschaftsplanung;
  - Investitions- und Anlageentscheidungen besonderer Bedeutung; Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln (siehe § 11).
10. Als Vorstand im Sinne § 26 BGB handeln jeweils zwei der in § 8 Nr. 8 genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.

## **§ 9 Der Leiter des Hauses der Technik**

1. Der Leiter des Hauses der Technik ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung. Der Vertreter des Leiters des Hauses der Technik, der ihn in seiner Abwesenheit bei Bedarf in der Geschäftsführung vertritt, wird vom Leiter des Hauses der Technik vorgeschlagen und mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.  
Die Abberufung des Stellvertreters obliegt allein dem Leiter des Hauses der Technik.
2. Der Leiter des Hauses der Technik wird vom Vorstand, auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands, bestellt.  
Für sämtliche das Anstellungsverhältnis eines neu gewählten Leiters des Hauses betreffende vertragliche Regelungen sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam handlungs- und vertretungsberechtigt.
3. Der Leiter des Hauses der Technik ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Hauses der Technik. Ihm obliegt ihre Einstellung und Entlassung.
4. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat er entsprechend den Zielen und dem Zweck des Hauses der Technik verantwortlich die Gestaltung des Veranstaltungsprogrammes sowie der anderen Produkte des Hauses der Technik zu bestimmen.

5. Der Leiter des Hauses der Technik erhält eine der Art und dem Umfang seiner Tätigkeit entsprechende angemessene Vergütung sowie Ersatz seiner Auslagen.

## **§ 10 Kuratorium**

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Hauses der Technik kann dem Vorstand ein Kuratorium beratend zur Seite stehen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sowie sein Vorsitzender und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren berufen, sie bleiben im Amt bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Vorstandssitzung im jeweils 3. Amtsjahr. Wiederberufung ist möglich.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann sich und dem Geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erfolgen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Stadt Essen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte verbleibende Vermögen, soweit die Steuergesetze keine Einschränkungen vorsehen, mit Zustimmung der Stadt Essen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die mit Zustimmung des Finanzamtes eine den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 entsprechende Verwendung gewährleistet und unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Einwilligung ausgeführt werden.

Stand: Mai 2024

Haus der Technik e. V.  
Hollestraße 1, 45127 Essen  
Telefon 0201 1803-1  
Telefax 0201 1803-269  
Internet [www.hdt.de](http://www.hdt.de)  
E-Mail hdt@hdt.de